

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 16. Mai 2013 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philipppshospitales

Tagesordnung:

- TOP 1** Mitteilungen a) des Vorsitzenden
b) des Magistrats
- TOP 2** Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung
vom 7. März 2013
- TOP 3** Beschluss zusammenfassender Abschlussbericht
Klimaschutzkonzept Riedstadt: Ziele und Maßnahmen DS-IX-265/13
- TOP 4** Überarbeitetes Haushaltssicherungskonzept 2013 DS-IX-235/12
- TOP 5** Bebauungsplan „Östlich der Erfelder Straße“ –
Änderung im Bereich Erfelder Str. 6
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss DS-IX-267/13
- TOP 6** Bebauungsplan „Gewerbegebiet Crumstadt“ – 2. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und
Offenlagebeschluss DS-IX-268/13
- TOP 7** Erweiterung des städtebaulichen Vertrages mit der
Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg
2. Bauabschnitt des Gewerbegebietes „Auf dem Forst“
im Stadtteil Wolfskehlen DS-IX-269/13
- TOP 8** Verkauf des Spielplatzes in der Akazienstraße
Grundstück in der Gemarkung Goddelau, Flur 13
Flurstück Nr. 149, 1.407 m², Grundbuch von
Goddelau, Blatt 2946 DS-IX-270/13
- TOP 9** Abbruch der Asylbewerberunterkunft Wolfskehler Str. 33a
Verkauf des Grundstückes Gemarkung Erfelden, Flur 1,
Flurstück Nr. 710, Grundbuch von Erfelden, Blatt 1, 771m²
DS-IX-271/13
- TOP 10** Grundsatzentscheidung zur prinzipiellen gemeinsamen
Ausschreibung von Kanalsanierungsmaßnahmen und
grundhafter Straßensanierung DS-IX-272/13
- TOP 11** Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet

- Riedstadt (Sondernutzungssatzung) inkl. der Neuregelung
der Gebührenordnung DS-IX-273/13
- TOP 12** Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Freibad
Godelau der Stadt Riedstadt DS-IX-274/13
- TOP 13** Neufassung der Gebührenordnung für das Freibad
Godelau der Stadt Riedstadt DS-IX-275/13
- TOP 14** Erweiterungen des Betreuungsangebotes in der
Kindertagesstätte Spatzennest in Crumstadt
hier: Umwidmung einer Planstelle und Bildung von
Haushaltsermächtigungen 2012 im Produkt
361-100 gemäß § 21 GemHVO-Doppik DS-IX-276/13
- TOP 15** 1. Änderung der Vereinbarung zur Krippenbetreuung
im Stadtteil Crumstadt DS-IX-277/13
- TOP 16** Anträge
- 16.1. Antrag der SPD-Fraktion zur Entwicklung des
Gewerbegebietes „Auf dem Forst“ in
Wolfskehlen DS-IX-278/13
- 16.2. Antrag der GLR-Fraktion zum Klimaschutzkonzept
DS-IX-257/13
- 16.3. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zum Rederecht für fraktionslose Stadtverordnete DS-IX-259/12
- 16.4. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zur Erdölförderung DS-IX-279/12
- 16.5. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zu Behindertenparkplätzen DS-IX-280/13
- TOP 17** Anfragen
- 17.1. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zum
Kinderförderungsgesetz DS-IX-281/13
- 17.2. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Rheinstraße DS-IX-282/13
- 17.3. Anfrage der FW-Fraktion zum Friedhof Crumstadt DS-IX-283/12
- 17.4. Anfrage der FW-Fraktion zur Straßenbeleuchtung DS-IX-284/13
- 17.5. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler
(Die Linke) zur Barrierefreiheit DS-IX-285/13

- 17.6. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler
(Die Linke) um Kinderförderungsgesetz DS-IX-286/13
- TOP 18** Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung
des ehrenamtlichen Ersten Stadtrates Andreas Hirsch
- TOP 19** Neuwahl einer Schiedsperson für den neuen Schieds-
amtsbezirk Leeheim-Wolfskehlen DS-IX-287/13
- TOP 20** Wahl der Schöffinnen und Schöffen
Aufstellung der Vorschlagsliste nach § 36 Gerichtsver-
fassungsgesetz (GVG) für die Wahlzeit vom 01.01.2014
bis 31.12.2018 DS-IX-288/13
- TOP 21** Pachtvertrag DS-IX-289/13
- Erweiterung der Tagesordnung:
- TOP 22** Vertrag zur Übergabe des Schwimmbades Crumstadt
an den Schwimmverein Freibad Crumstadt e. V. DS-IX-290/13
- TOP 23** Verkehrsführung der Kreuzung Oppenheimer Straße und
Albert-Einstein-Straße im Gewerbegebiet „Auf dem Forst“
DS-IX-291/13

Anwesende:

SPD-Fraktion:

Fiederer, Patrick
Bonn, Werner
Eberling, Ottmar
Ecker, Albrecht

Stadtverordnetenvorsteher

	Emmer, Manfred	
	Ernst, Christiane	
	Fischer, Günter	
	Hennig, Brigitte	
	Henrich, Heinz-Josef	
	Hirsch, Andreas	bis TOP 19, dann Stadtrat
	Kamenik, Katja	
	Kummer, Norbert	
	Seibert, Claudius	
	Thurn, Matthias	
CDU/FDP-Fraktion:	Betz, Harald	
	Bopp, Martin	ab TOP 3
	Büßer, Heiko	
	Buhl, Günter	
	Fischer, Alexander	
	Fischer, Thomas	
	Fraikin, Ursula	
	Funk, Guido	
	Lachmann, Mathias	
	Höfler, Werner	
	Spartmann, Peter	
GLR-Fraktion:	Bock, Hans-Dieter	
	Dutschke, Rebecca	
	Krockenberger, Nadja	
	Neuwirth, Mario	
	Roth, Eva	
	Satzinger, Dieter	
	Wispel, Sebastian	
Fraktion „Freie Wähler“:	Frey, Dieter	
	Tengg, Heide	
Die Linke:	Ortler, Peter	
Magistrat:	Amend, Werner	Bürgermeister
	Dey, Matthias	
	Dörr, Melanie	
	Effertz, Karl-Heinz	
	Fischer, Frank	
	Hellwig, Harald	
	Hirsch, Andreas	ab TOP 20
	Kraft, Richard	

Schaffner, Norbert
Wald, Wilhelm

entschuldigt: Fraikin, Michael CDU/FDP-Fraktion
Selle, Peter W. fraktionslos

Ausländerbeirat: Mahmood, Ahmad Muzaffar

Verwaltung: Fröhlich, Rainer Fachbereich Innere Verwaltung
Görlich, Oliver Parlamentsbüro

Schriftführerin: Schneider, Ute

1 Vertreterin der Presse

ca. 30 ZuhörerInnen

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Der Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden.

Herr Fiederer stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist er auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

TOP 1 Mitteilungen

a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende Patrick Fiederer gratuliert allen Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern, die zwischen der letzten Sitzung und heute Geburtstag hatten, nachträglich zum Geburtstag.

Er gibt bekannt, dass es zwei Dringlichkeitsanträge gibt, die auf die Tagesordnung genommen werden sollen. Diese werden dann, falls die Aufnahme auf die Tagesordnung beschlossen wird, die neuen Tagesordnungspunkte 22 und 23.

Die Tagesordnungspunkte 3 (gemeinsam mit 16.2.), 4, 5, 8, 9, 14, 16.3., 16.4., 16.5., 21, 22 und 23 sollen mit Aussprache, alle anderen ohne Aussprache behandelt werden.

Der Antrag der SPD unter Tagesordnungspunkt 16.1. wurde von der Antragstellerin zurückgestellt.

Der Vorsitzende lässt nun über die Aufnahme der beiden Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung abstimmen.

Der Magistrat stellt den Antrag, den Punkt „Vertrag zur Übergabe des Schwimmbades Crumstadt an den Schwimmverein Freibad Crumstadt e. V.“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zugestimmt.

Patrick Fiederer teilt mit, dass es hierzu aber wohl zu keiner Abstimmung kommt. Der Punkt soll bei einer Sondersitzung am 6. Juni behandelt werden.

Die CDU/FDP-Fraktion stellt den Antrag, das Thema Verkehrsführung der Kreuzung Oppenheimer Straße und Albert-Einstein-Straße im Gewerbegebiet „Auf dem Forst“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Der Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zugestimmt.

Auch dieser Punkt soll bei der Sondersitzung behandelt werden.

b) des Magistrates

Bürgermeister Amend verweist auf die in schriftlicher Form vorliegenden Berichte.

Er weist auf die an die Mitglieder des Ältestenrates versandte Beschlussüberwachungsliste hin.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 7. März 2013

Dem Protokoll wird mit 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

TOP 6 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Crumstadt“ – 2. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Offenlagebeschluss DS-IX-268/13

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Entwurfs- und
Offenlegungsbeschluss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 4, die Flurstücke 396 teilweise, 397 teilweise und 398/2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Gewerbegebiet Crumstadt“ – 2. Änderung.
- (2) Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll im o.g. Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und die vorgesehene Erweiterung und Umgestaltung des bestehenden Lebensmittel-Discounters planungsrechtlich abgesichert werden. Zugleich sollen die bisherigen Wege- und Grabenparzellen westlich des Verkaufsbauwerkes teilweise in den Geltungsbereich der 2. Änderung aufgenommen werden, um somit die zur geplanten Erweiterung erforderlichen überbaubaren Grundstücksflächen sowie auch ergänzende Grünflächen und die für eine Verlegung des bestehenden Feldweges erforderlichen Verkehrsflächen festsetzen zu können. Darüber hinaus werden die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung an den vorhandenen baulichen Bestand sowie an die konkrete Planung angepasst. Das Planziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Mischgebietes i.S.d. § 6 BauNVO entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 2005.
- (3) Die Aufstellung des der Innenentwicklung dienenden Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB:
 - auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet,

- eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht.

(4) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.

(5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Grundstückseigentümer zu zahlen.

Der im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss ergänzten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 7 Erweiterung des städtebaulichen Vertrages mit der
Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg
2. Bauabschnitt des Gewerbegebietes „Auf dem Forst“
im Stadtteil Wolfskehlen DS-IX-269/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat der der Stadt Riedstadt wird beauftragt, mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH in weitere Vertragsverhandlung zu treten. Ziel ist es, den städtebaulichen Vertrag und den darin vereinbarten Erschließungsvertrag zu erweitern. Mit der Erweiterung soll das Gewerbegebiet nach Osten hin, bis zur Bahnlinie weiter entwickelt werden.

Planungsziele sind:

- die Ausweisung eines Gewerbegebietes durch entsprechende Bauleitplanung
- Schaffung eines P&R Parkplatzes mit möglicher Busanbindung
- Errichtung eines Rad- und Fußweges incl. Grünstreifen zwischen Bahnsteig und Kreuzung Albert-Einstein-Straße
- Realisierung von Lärmschutzeinrichtungen zur bebauten Ortslage

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme aus der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.

**TOP 10 Grundsatzentscheidung zur prinzipiellen gemeinsamen
Ausschreibung von Kanalsanierungsmaßnahmen und
grundhafter Straßensanierung DS-IX-272/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass bei allen Kanalsanierungsmaßnahmen im Vorfeld die Prüfung einer potentiellen Straßensanierung erfolgen muss. Das Ergebnis jeder Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung mit einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen.

Der im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss korrigierten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 11 Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Riedstadt (Sondernutzungssatzung) inkl. der Neuregelung der Gebührenordnung DS-IX-273/13

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag von Guido Funk (CDU/FDP): Er beantragt, die Gebühr für Gerüste auf mindestens 30,-- € anstatt 20,-- € festzusetzen.

Dem Änderungsantrag wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Riedstadt (Sondernutzungssatzung) inkl. der Neuregelung der anliegenden Gebührenordnung.

**Satzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im
Gebiet der Stadt Riedstadt (Sondernutzungssatzung)**

1. Sondernutzungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen und den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Riedstadt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für festgesetzte Marktveranstaltungen nach der Gewerbeordnung, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Stadt Riedstadt zu einer Sondernutzung berechtigt sind.
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Riedstadt, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.
- (3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

- (4) Wird neben der Sondernutzungserlaubnis eine Erlaubnis nach § 46 Straßenverkehrsordnung benötigt, ist die Sondernutzungserlaubnis mit dieser zu verbinden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 2 ist der Magistrat, im Falle des Abs. 4 der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde zuständig.

§ 3 Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich beim Magistrat der Stadt Riedstadt, im Falle des Antrages nach § 2 Abs. 4 beim Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde der Stadt Riedstadt zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
- (4) Sofern die Gefahr besteht, dass durch die Sondernutzung Schäden an den Gemeindestraßen, Wegen oder Plätzen oder den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen entstehen, ist der Empfänger der Sondernutzungserlaubnis verpflichtet, den Bestand der Straßen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung mittels Fotos zu dokumentieren.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 und 4 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

- (6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 2 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.
- (7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Landes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer)
 - b) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,3 Meter in den Straßenraum hineinragen;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (stundenweise bis maximal einem Tag) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern höchstens 0,6 Meter in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt,
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6 Plakatständer

- (1) Plakatständer dürfen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Riedstadt nicht aufgestellt werden, es sei denn, ihre Aufstellung ist im Folgenden ausnahmsweise zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern zur Wahlwerbung der Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und Personen, die in Riedstadt, bei regionalen oder überregionalen Wahlen antreten ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abweichend von Abs. 1 zugelassen.
- (3) Die Aufstellung von Plakatständern ist der Stadt Riedstadt spätestens 48 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person beinhalten.

- (4) Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen vor der Wahl bis 1 Woche nach einer Wahl oder Abstimmung (gebührenfrei) als erteilt. Dieser Zeitraum ändert sich, sofern ein Wahlerlass hierzu etwas anderes bestimmt.
- (5) Plakatständer sind spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen.
- (6) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- (7) Die Anzahl der nach Abs. 2 zugelassenen Aufstellung von Plakatständern ist auf 15 pro Stadtteil und zusätzlich 3 Plakatständer im Philipphospital beschränkt. Diese Begrenzung gilt für jede der in Abs. 2 genannten Partei, sonstige Vereinigung und Person, die in Riedstadt, bei regionalen oder überregionalen Wahlen antritt.
- (8) Plakatständer dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 Metern verbleibt. Werden Plakate an Masten der Straßenbeleuchtung angebracht, muss der Abstand der Unterkante zur Gehwegoberfläche mindestens 2,4 Meter betragen. Eine Sichtbehinderung darf durch die Aufstellung der Plakatständer für keinen Verkehrsteilnehmer entstehen. Die Plakatständer dürfen nur so groß bemessen sein, dass Plakate in der Maximalgröße DIN A 0 darauf befestigt werden können. Die einseitige Beklebung des Plakatständers zählt als ein Plakat. Die zweiseitige Beklebung eines Plakatständers (Vorder- und Rückseite) zählt als zwei Plakate. Bei Dreiseitenständern zählt die Beklebung als drei Plakate etc. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 33 StVO zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
- (9) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Abs. 8 aufgestellt sind oder die zulässige Zahl nach Abs. 7 überschreiten, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Riedstadt bis zur Abholung des Aufstellers auf dessen Kosten eingelagert werden.
- (10) Großplakatständer (Wesselmänner), die anlässlich von Wahlen aufgestellt werden, stellen eine Sondernutzung dar und müssen gesondert beantragt werden.

§ 7 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße, Wege oder Plätze und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Riedstadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
 - a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Riedstadt entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Riedstadt durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Riedstadt für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Riedstadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Riedstadt erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 7, 8 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.

- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

2. Gebühren

§ 10 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe der 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204) in der derzeit gültigen Fassung, dem Gesetz über kommunale Abgaben, der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfern- und Landesstraßen und nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.
- (4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Kalendertagen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.
- (2) Für die Erteilung der Genehmigung wird neben der Sondernutzungsgebühr auch eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr berechnet sich nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erteilung der Genehmigung notwendig ist und bestimmt sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I 2009, S. 763) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
- a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Gebührenbescheid ist mit dem Erlaubnis- oder Versagungsbescheid zu verbinden. Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
 - b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitlich begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.
- (3) Für das Errechnen des Erstattungsbetrags werden bei vorübergehenden Sondernutzungen die nach Tagen berechnet sind, die vollen Tage der Nichtnutzung und bei Jahresgebühren 1/12 für jeden vollen Monat der nicht genutzt wurde in Abzug gebracht. Die Verwaltungsgebühr wird nicht erstattet.

3. Schlussbestimmungen

§ 15 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 die Aufstellung von Plakatständern nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 4 Plakatständer länger als 6 Wochen vor und/oder länger als eine Woche nach einer Wahl aufstellt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 7 die Anzahl der Plakatständer pro Stadtteil und/oder im Philippshospital überschreitet,
 - g) entgegen § 6 Abs. 8 die Mindestmaße zur Aufstellung der Plakatständer nicht beachtet oder sichtbehindernd anbringt
 - h) entgegen § 7 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Riedstadt über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.11.2007 und die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 22.04.2010 außer Kraft.

- (2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 10 bis 14 sind sinngemäß anzuwenden.

Gebührenordnung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Riedstadt (Sondernutzungssatzung)

lfd. Nr.	Sondernutzung einer Straße durch	Gebühr in EURO
1.	Gerüste	2,00 € je Kalendertag mindestens 30,00 €
2.	Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Baucontainern, Baukränen, Bauzäunen, etc. (soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen)	6,00 € je Kalendertag mindestens 50,00 €
3.	Lagerung von Material	4,00 € je Kalendertag mindestens 30,00 €
4.	Abstellen eines Containers	
4.1	vorübergehend	4,00 € je Kalendertag mindestens 30,00 €
4.2	Jahresgenehmigung	600,00 €
5.	Werbeschilder (Kundenstopper)	
5.1	vorübergehend	6,00 € je Kalendertag mindestens 50,00 €
5.2	Jahresgenehmigung	180,00 €
6.	Informationsstände, Flyerverteilung	20,00 € je Kalendertag mindestens 40,00 €
7.	Gewerbliche Sondernutzung (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Verkaufsstände, Karussells außerhalb von festgesetzten Märkten, etc.)	
7.1	vorübergehend	10,00 € je Kalendertag mindestens 50,00 €
7.2	Jahresgenehmigung	250,00 €
8.	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Punkt 1-7 fallen	
8.1	vorübergehend	6,00 € je Kalendertag mindestens 60,00 €

4. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen, wie Schwimmbecken, Grünflächen, Sanitärräume, Umkleidekabinen und gärtnerische Anlagen werden dem besonderen Schutz der Besucher empfohlen. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder schuldhafter Verunreinigung haftet der Badegast und ist zu Schadensersatz verpflichtet.
5. Das Badepersonal ist angewiesen, jeden Besucher höflich und zuvorkommend zu behandeln, es hat jedoch darüber zu wachen, dass der Badebetrieb reibungslos verläuft. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
6. Besucher die gegen die Haus - und Badeordnung verstoßen, können durch das Badepersonal vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Regelbadesaison beginnt am 01.06. und endet am 31.08.
Über witterungsbedingte Veränderungen im Schwimmbad Goddelau entscheidet die Leitung des Bäderbetriebes der Stadt Riedstadt.
2. Die Badezeiten sind während der Badesaison
 - a) Montag von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Dienstag bis Sonntag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr .
 - b) Die Öffnungszeiten können bei besonders hohen Temperaturen um max. 1 Stunde verlängert werden. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad vorübergehend ganz oder teilweise (z.B. durch Teilbereichssperrung) geschlossen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung.
 - c) Die von a) bis b) abweichenden Öffnungszeiten und Teilsperren werden jeweils durch Aushang bzw. Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben.
3. Der Kartenverkauf endet ½ Stunde vor Badeschluss.
Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt.
4. Das Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten ist verboten und wird mit Geldbuße geahndet.
5. Jeder Besucher ist verpflichtet, das von der Stadt festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Das Schwimmbad darf nur durch den Eingang und nach Lösung einer Eintrittskarte betreten werden. Die Einzeleintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung. Sie verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Vom Zutritt zu den Schwimmbädern sind ausgeschlossen:
 - a) Kinder unter 8 Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener ab 18 Jahren befinden,
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Tiere aller Art
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
7. Vom Zutritt ausgeschlossen sind außerdem Personen mit Gebrechen, die sich selbst oder andere Personen gefährden.

§ 3

Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Belästigung der Besucher hat zu unterbleiben. Das Benutzen von Musikinstrumenten und das Abspielen von Musik wiedergebenden Geräten aller Art sind untersagt, soweit das Ruhebedürfnis der übrigen Badegäste dadurch beeinträchtigt wird.
2. Die nach den Geschlechtern getrennten Garderobenräume und Umkleidekabinen dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden. In den Umkleide- und Garderobenräumen ist das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer untersagt.
3. Der Aufenthalt im Freibad Goddelau ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
4. Badegäste dürfen die Barfußgänge der Dusch-, Sanitär- und Badebereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Durchschreitebecken sind zu benutzen.
5. In den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen (innerhalb der Beckenumganges) ist das Benutzen von zerbrechlichen Gegenständen (Gläser, Flaschen, Tassen usw.), das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer und die Einnahme von Essen und Trinken untersagt.
6. Vor dem Benutzen der Schwimm- und Badebecken hat eine gründliche Körperreinigung zu erfolgen. Die Benutzung von Seifen, sonstigen Reinigungsmitteln, Kosmetika usw. sowie das Auswaschen und Auswringen von Kleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
7. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbereiche bzw. -becken nicht benutzen. Die Planschbecken bleiben den Kleinkindern vorbehalten.

8. Das Benutzen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmflossen sowie das Ball - und Fangenspielen ist nicht gestattet.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen in das Wasser sowie das Untertauchen und Prellen von Personen ist nicht gestattet, ebenso das Umherrennen auf den Beckenumgängen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur von der Stirnseite mit den Startblöcken und von den Startblöcken selbst nur von der Stirnseite vom Schwimmerbereich erlaubt.
10. Für Abfälle sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
11. Die Kassen- und sonstigen Betriebsräume dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten betreten werden.
12. Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften sowie gewerblichen Ton - und Bildaufnahmen ist untersagt. Pressewiedergaben bedürfen der Genehmigung der Stadt.
13. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Badepersonal ist berechtigt, diese Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben bzw. zu erweitern.
14. Zum Schutz der Allgemeinheit sind Aufnahmen durch Videokameras, Fotoapparate oder Handys verboten.
Das Badepersonal ist befugt, in begründeten Fällen Aufnahmegeräte zur Beweissicherung einzuziehen.
Über Ausnahmen entscheidet das Badepersonal.

§ 4

Kioske, Verkaufsstände

Es dürfen nur in den von der Stadt eingerichteten und verpachteten Verkaufsräumen oder genehmigten sonstigen Verkaufseinrichtungen aller Art Waren feilgeboten oder verkauft werden.

§ 5

Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

1. Bei Unfällen ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jede Person verpflichtet.
2. Bei aufziehenden Gewittern sind sofort die Schwimm- und Badebecken, sowie die Liegewiese zu verlassen. Der Aufenthalt in den Becken ist dann auch auf eigene Gefahr nicht gestattet. Im

eigenen Interesse sollten die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht im Freien oder unter Bäumen aufhalten.

§ 6

Schadenshaftung

Die Benutzung des Freibades einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Freibad Goddelau mit seinen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Personenschäden im Schwimmbad haftet die Stadt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Badepersonals der Stadt Riedstadt.

Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Stadt haftet nicht, wenn Kleidungsstücke oder sonstige eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie abhanden kommen, auch dann nicht, wenn sie in den Garderobenschränken oder Umkleidekabinen aufbewahrt werden.

Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadenersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar waren, haftet die Stadt nicht.

§ 7

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Garderobe

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt an der Kasse gegen Hinterlegung einer Kautions von 2,00 Euro. Für in Verlust geratene Garderobenschlüssel wird für die Ersatzbeschaffung und den Austausch des Schlosses ein Betrag von 25,00 Euro erhoben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Garderobeninhalts das Eigentum der Sache nachzuweisen.

Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Badepersonal geöffnet, dies schließt eine Nutzung über Nacht aus. Für eingebrachte Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhanden der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

§ 9

Parken

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, den Verkehrsregeln nach StVO und den Weisungen des Personals entsprechend abzustellen.

Für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Haus- und Badeordnung verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I. S.2432) findet Anwendung.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO)

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Über Streitigkeiten, die aus der Haus - und Badeordnung für das Schwimmbad Goddelau hervorgehen, entscheidet die Betriebsleitung der Stadt Riedstadt.
2. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen, es schafft wenn möglich sofort Abhilfe.
3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden, für das Freibad Goddelau können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Badeordnung vom 01. Mai 2010 außer Kraft.

Der Haus- und Badeordnung wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 13 Neufassung der Gebührenordnung für das Freibad

Goddelau der Stadt Riedstadt

DS-IX-275/13

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Neufassung der Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt.

Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt

§ 1

Allgemeines

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Riedstadt. Es wird den Besuchern gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2

Eintrittspreise

- a) Erwachsene**
- | | |
|--|------------|
| Einzeleintrittskarte | 3,00 EURO |
| 10er Karte | 25,00 EURO |
| Dauerkarte | 45,00 EURO |
| Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte) | 3,00 EURO |
- b) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr**
- | | |
|--|------------|
| Einzeleintrittskarte | 1,50 EURO |
| 10er Karte | 12,50 EURO |
| Dauerkarte | 22,50 EURO |
| Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte) | 3,00 EURO |
- c) Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht und Kinder mit gültigem Stadtpass bis 18 Jahre haben freien Eintritt. Ebenso behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr, sowie deren ausgewiesene Begleitperson.**

§ 3

Ermäßigungen für Familien

Ermäßigungen für Familien werden in Form von Familiendauerkarten gewährt. Familiendauerkarten werden grundsätzlich nur für Eltern oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b ausgegeben.

Familiendauerkarten:

pro Erwachsener	27,00 EURO
pro Jugendlicher	12,00 EURO
insgesamt jedoch höchstens	90,00 EURO
Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte)	3,00 EURO

Weitere Ermäßigungen für Eltern und Alleinerziehende werden nicht gewährt. Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Ermäßigungen nach § 2 und nach § 3 können nicht kombiniert werden.

§ 4

Gültigkeit der Badekarten

Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Dauerkarten werden gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00 €, zusätzlich zum Eintrittspreis, ausgegeben.

Die Dauerkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauf folgenden Jahren wieder frei geschaltet werden.

Dauerkarten sind nicht übertragbar. Im Falle einer Beschädigung von Dauerkarten kann nur Ersatz gewährleistet werden, wenn die Barcodenummer und der Name nachvollziehbar sind. Bei Verlust oder Diebstahl von Dauerkarten kann gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00- Euro Ersatz geleistet werden. Gestohlene bzw. verlorene Dauerkarten werden gesperrt.

10er-Karten sind auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

§ 5

Kartenverkauf

Eintrittskarten können während der Badesaison täglich an der Schwimmbadkasse gelöst werden. Familienkarten und Dauerkarten können im Rathaus Goddelau und in dem Schwimmbad während der Dienststunden ausgestellt werden.

§ 6

Einzelne Schwimmbahnen können auf schriftlichen Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 15,00 EURO angemietet werden.

§ 7

Das Schul- und Vereinsschwimmen ist kostenpflichtig. Der Preis wird durch den Magistrat festgelegt und ist über die Betriebsleitung zu erfragen.

§ 8

Schwimmbadzeichen

Für die Abnahme von Schwimmbadzeichen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schwimmbadabzeichen Seepferdchen komplett	2,50 EURO
b) nur Pass	1,00 EURO
c) nur Abzeichen	1,50 EURO
d) Jugendschwimmbadabzeichen Bronze	3,00 EURO
e) Jugendschwimmbadabzeichen Silber	3,50 EURO
f) Jugendschwimmbadabzeichen Gold	4,00 EURO
g) nur Pass	1,50 EURO
h) nur Abzeichen	1,50 EURO

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt vom 29. März 2012 außer Kraft.

Der Gebührenordnung wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zugestimmt.

TOP 15 1. Änderung der Vereinbarung zur Krippenbetreuung im Stadtteil Crumstadt DS-IX-277/13

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Vereinbarung zur Krippenbetreuung im Stadtteil Crumstadt.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zugestimmt.

TOP 19 Neuwahl einer Schiedsperson für den neuen Schieds- amtsbezirk Leeheim-Wolfskehlen DS-IX-287/13

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Peter Mehring, geb. am 11.03.1960 in Darmstadt,
wohnhaft Erfelder Str. 51, 64560 Riedstadt

zum Schiedsmann für den neuen Schiedsbezirk Leeheim-Wolfskehlen.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zugestimmt.

TOP 20 Wahl der Schöffinnen und Schöffen

**Aufstellung der Vorschlagsliste nach § 36 Gerichtsver-
fassungsgesetz (GVG) für die Wahlzeit vom 01.01.2014
bis 31.12.2018 DS-IX-288/13**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt benennt für die Vorschlagsliste zur Wahl von Schöffinnen und Schöffen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Wahlzeit vom 01.01. 2014 bis 31.12. 2018 folgende Personen:

Familiename Geburtsname Vorname	Straße/Stadteil 64560 Riedstadt	Beruf	Geburtsdatum Geburtsort
Becke Oliver	Walther- Rathenau- Str. 97 Crumstadt	Versicherungsfachmann IHK	27.12.1972 Darmstadt
Benz Harald	Wilhelm- Leuschner Str. 60 Erfelden	Pensionär	02.03.1946 Tairnbach
Bergen, geb. Barke Marianne Sabine	Akazienstraße 41 Goddelau	Fachlehrerin/Pensionärin	26.12.1949 Arnstadt
Bock Hans Dieter	Altrheinweg 10 Erfelden	Bankkaufmann	28.02.1957 Rüsselsheim
Brehm Volker	Büchnerstraße 6 Goddelau	Bankkaufmann	08.07.1975 Groß-Gerau
Dörr Heinz	Klappergasse 9 Leeheim	Hilfspolizeibeamter	12.12.1957 Darmstadt
Effertz, Karlheinz	Lahnstraße 4 Wolfskehlen	Berufskraftfahrer/Rentner	03.09.1945 Griesheim
Ehrenfels Annette Sybille	Berliner Str.32 Erfelden	Verwaltungsfachwirtin	14.04.1985 Groß-Gerau
Fiederer Patrick	Westring 28 Leeheim	Diplom-Verwaltungswirt	09.06.1979 Groß-Gerau
Frisch Rüdiger Hugo	Im Meerchen 18 Wolfskehlen	Diplom-Verwaltungswirt im Vorruhestand	23.07.1951 Frankenholz
Gremm Bianca	Ackerbergstraße 5 Goddelau	Kauffrau für Bürokommunikation/Bank	20.11.1982 Groß-Gerau
Hahn Harald Claus	Kammerhofweg 12/o Leeheim	Abteilungsleiter IT	04.09.1964 Frankfurt a. Main
n.a.		Personenangabe aus DSGVO Gründen nachträglich gelöscht (20.12.2019)	
Henke Manfred	Weidstraße 12a Goddelau	Schriftsetzer	23.03.1952 Korbach
Hennig Brigitte	Im Meerchen 4 Wolfskehlen	Dipl. Ingenieurin/Rentnerin	02.10.1946 Darmstadt

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 16. Mai 2013

Ittershagen Günther Gustav Richard	Ahornweg 2 Crumstadt	Bankkaufmann/Rentner	18.01.1947 Eschwege
Jentsch Anke Christiane	Landskronstraße 7 Leeheim	Heilpraktikerin/ Physiotherapeutin	11.05.1966 Karlsruhe
Kaya, geb. Müller Martina	Südliche Ringstraße 13 Goddelau	Kaufm. Angestellte	19.09.1963 Köln-Altstadt
Krämer Eberhard Wilhelm	Klappergasse 15 Leeheim	EDV-Fachmann	28.03.1949 Stuttgart
Dr. Kraft, geb. Wesselmann Karin	Bensheimer Hof 1 Erfelden	Hausfrau	14.06.1954 Ibbenbüren
Pawellek Horst	Kammerhofweg 9a Leeheim	Diplom-Verwaltungswirt Naturschutz (Beamter)	03.03.1958 Darmstadt
Rech Werner	Westring 15 Leeheim	Kaufm. Angestellter Rentner	22.08.1948 Fischbach
Schad Ernst Ludwig	Kammerhof 3 Leeheim	EDV-Fachmann/Rentner	27.07.1946 Darmstadt
Schaffner Norbert	Wiesenweg 9 Goddelau	Dipl. Verwaltungsbetriebswirt	27.01.1948 Goddelau
Schreier Adrian	Bahnhofstraße 47 D Goddelau	Fachkraft für Schutz und Sicherheit/derzeit Student	11.08.1988 Heppenheim
Von Schulmann Helmut	Eisenacherstraße 1 Leeheim	Gärtner	07.12.1955 Akmolinsk
Schwanhäuser, geb. Wendel Sandra	August-Bebel-Str. 8 Erfelden	Bürofachkraft	01.06.1960 Weiterstadt
Schwind Maic-Lothar	Haydnstraße 18 Erfelden	Leitender Angestellter Prokurist	11.05.1954 Stuttgart
Stollenmayer, geb. Büttner Ingrid Hildegard	Vorm Erle 3 Wolfskehlen	Fremdsprachen-Korrespondentin	09.01.1962 Göppingen
Thurn Matthias	Am großen Stück 3 a Leeheim	Angestellter	11.04.1964 Darmstadt
Völzke Herbert	Im Watt 4b Erfelden	Personalreferent	02.12.1949 Kleestadt
Wachtel Rabea	Zum Pfarrgarten 3a Wolfskehlen	Angestellte	30.04.1983 Seeheim- Jugenheim
Zettel, geb. Koberstein Erika	Hügelstraße 14 Goddelau	Angestellte/Rentnerin	13.01.1946 Groß-Gerau

Die Besetzung der Stelle steht unter dem Vorbehalt der Öffentlichen Förderung durch das BMU.

3. Der Magistrat wird weiter aufgefordert, die/den einzustellenden Klimaschutzmanager/in mit der Umsetzung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen zu beauftragen. Diesbezüglich ist besonders die Möglichkeit weiterer Projektförderung zu prüfen und zu berücksichtigen.

4. Der Sperrvermerk im Stellenplan wird aufgehoben.

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der SPD:

Im Absatz 1 wird ein neuer zweiter und dritter Satz eingefügt:

Dazu soll der Magistrat mit dem Kreis in Verhandlung treten, wie das Klimaschutzkonzept Riedstadts im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreisklimamanager umgesetzt werden kann. Sollte die Umsetzung auf diesem Wege nicht realisierbar sein, soll ein/e Klimaschutzmanager/in eingestellt werden und konkrete Umsatzprojekte (Ziffer) ergriffen werden.

Hans-Dieter Bock (GLR) stellt einen Geschäftsordnungsantrag: Der Antrag der SPD sei ein konkurrierender Hauptantrag.

Der Vorsitzende stimmt dem zu.

Er lässt zunächst über den GLR-Antrag abstimmen.

Der Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen (GLR, FW, Die Linke), 24 Nein-Stimmen (SPD, CDU/FDP) und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD abgelehnt.

Nun wird über den Antrag der SPD abgestimmt.

Der Antrag der SPD wird mit 13 Ja-Stimmen (SPD, GLR), 13 Nein-Stimmen (SPD, CDU/FDP) und 9 Enthaltungen (GLR, FW, Die Linke) abgelehnt.

TOP 4 Überarbeitetes Haushaltssicherungskonzept 2013

DS-IX-235/12

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das überarbeitete Haushaltssicherungskonzept und die Begründung zur Nettoneuverschuldung.

Dem im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss geändertern Haushaltssicherungskonzept wird mit 20 Ja-Stimmen (CDU/FDP, GLR, FW) und 15 Nein-Stimmen (SPD, Die Linke) zugestimmt.

TOP 5 Bebauungsplan „Östlich der Erfelder Straße“ –

**Änderung im Bereich Erfelder Str. 6
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss DS-IX-267/13**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Diskussion als Stellungnahmen der Stadt Riedstadt beschlossen.
- (2) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
- (3) Der Bebauungsplan wird ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen (SPD, CDU/FDP, FW, Die Linke), einer Nein-Stimme aus den Reihen der GLR und 6 Enthaltungen (GLR) zugestimmt.

**TOP 8 Verkauf des Spielplatzes in der Akazienstraße
Grundstück in der Gemarkung Goddelau, Flur 13
Flurstück Nr. 149, 1.407 m², Grundbuch von
Goddelau, Blatt 2946 DS-IX-270/13**

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat gemäß § 1, Abs. 3 Ziffer a) der Hauptsatzung der Stadt Riedstadt, das Grundstück in der Gemarkung Goddelau, Flur 14, Flurstück Nr. 149, 1.407 m², Grundbuch von Goddelau, Blatt Nr. 2946, Spielplatz Akazienstraße 13-15 als Baugrundstück zu veräußern.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU/FDP-Fraktion zugestimmt.

**TOP 9 Abbruch der Asylbewerberunterkunft Wolfskeher Str. 33a
Verkauf des Grundstückes Gemarkung Erfelden, Flur 1,
Flurstück Nr. 710, Grundbuch von Erfelden, Blatt 1, 771m²
DS-IX-271/13**

- a) Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt den Verkauf des Grundstück in der Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flurstück Nr. 710, Grundbuch von Erfelden, Blatt 1200 771 m² nach § 1 Abs. 3 Ziffer a).
- b) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abbruch der Asylbewerberunterkunft Wolfskeher Straße 33a in Erfelden zu.

- c) Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Sparkassenversicherung einen Vergleich zu schließen, wonach für den Wasserschaden eine Entschädigung von etwa 70.000,00 € (Verhandlungsbasis) gezahlt wird.

Der im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss korrigierten Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD-Fraktion zugestimmt.

**TOP 14 Erweiterungen des Betreuungsangebotes in der Kindertagesstätte Spatzennest in Crumstadt
hier: Umwidmung einer Planstelle und Bildung von Haushaltsermächtigungen 2012 im Produkt 361-100 gemäß § 21 GemHVO-Doppik**

DS-IX-276/13

1. Die bereits beschlossene Erweiterung des Betreuungsangebotes in der Kindertagesstätte Spatzennest, Crumstadt wird trotz vorläufiger Haushaltsführung zum August 2013 umgesetzt.
2. Aufgrund der Tatsache, dass der Haushalt 2013 – und damit auch der Stellenplan in seiner beschlossenen Fassung – derzeit noch nicht genehmigt ist, soll eine Planstelle vorerst für den erforderlichen Mehrbedarf im Kita-Bereich (Einrichtung einer zweiten Betreuungsgruppe in der Kita Spatzennest) umgewidmet werden. Dabei handelt es sich um eine ab 01.08.2013 frei werdende Planstelle der Entgeltstufe EG 6 im Bauhof. Nach Ablauf der maximal sechsmonatigen Verwendung im Kita-Bereich soll die Planstelle im Bauhof endgültig gestrichen werden.

Die erforderlichen restlichen Personalstunden (1,2 Stellen) werden vorübergehend von Vertretungskräften übernommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung von Haushaltsermächtigungen 2012 in Höhe von 10.000,00 €, die zur Erweiterung des Betreuungsangebotes im Stadtteil Crumstadt notwendig ist

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zugestimmt.

**TOP 16.3. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zum Rederecht für fraktionslose Stadtverordnete**

DS-IX-259/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt möge beschließen:

1. Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus wird mit heutigem Beschluss die Möglichkeit gegeben, Ihre eingebrachten Anträge und Anfragen, die in die jeweiligen Arbeitsgremien bzw.

Ausschüsse verwiesen wurden, dort zu begründen und bei Fragen entsprechend Rede und Antwort zu stehen.

2. Falls Anträge oder Anfragen von Stadtverordneten ohne Fraktionsstatus in den jeweiligen Ausschüssen bearbeitet werden und Stadtverordnete ohne Fraktionsstatus dort teilnehmen, um ihre Anträge und Anfragen dort in den Arbeitsgremien zu begründen bzw. für Fragen zur Verfügung stehen, müssen diese analog der dort teilnehmenden ordentlichen Ausschussmitglieder nach der Entschädigungssatzung der Stadt Riedstadt für ihre Auslagen entschädigt werden.

Hierzu gibt es einen konkurrierenden Hauptantrag des Stadtverordnetenvorstehers:

§ 34 (1) Satz 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Sonstige Stadtverordnete können - auch an nicht öffentlichen Sitzungen - beratend teilnehmen. Hierfür erhalten diese jedoch keine Aufwandsentschädigung.

Der Antrag von Peter Ortler wird mit einer Ja-Stimme des Antragstellers, 33 Nein-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD abgelehnt.

Der Antrag des Stadtverordnetenvorstehers Patrick Fiederer wird mit 34 Ja-Stimmen und einer Enthaltung von Peter Ortler (Die Linke) angenommen.

TOP 16.4. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Erdölförderung

DS-IX-279/12

Die Stadtverordneten der Stadt Riedstadt mögen beschließen:

1. Die Stadtverordneten der Stadt Riedstadt sprechen sich gegen die geplante Förderung von Erdöl in der Gemarkung Riedstadt südlich von Crumstadt aus. Sie beauftragen den Bürgermeister sowie den Magistrat, entsprechend diesem Beschluss alles zu unternehmen, um die geplante Förderung zu unterbinden.

2. Um auch die Einwohner Riedstadts für dieses Thema zu sensibilisieren, müssen diese in den Informationsprozess einbezogen werden. Die Stadtverordneten beauftragen den Bürgermeister sowie den Magistrat, das Thema Erdölförderung auf die Tagesordnung der Bürgerversammlungen zu setzen, die nächste findet am Montag, den 17. Juni in Crumstadt statt.

Der Antrag wird mit einer Ja-Stimme des Antragstellers und 34 Nein-Stimmen abgelehnt.

TOP 16.5. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Behindertenparkplätzen

DS-IX-280/12

Hierzu liegt eine Stellungnahme der Verwaltung vor. Peter Ortler zieht den Antrag daraufhin zurück, da er durch Verwaltungshandeln erledigt ist.

TOP 17.1. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zum Kinderförderungsgesetz

DS-IX-281/13

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Wie viele Kinder werden derzeit in unserer Kommune in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege betreut?

Kindertagesstätten 933 Kinder, Kindertagespflege 30 Kinder.

Wie ist die Altersstruktur?

In den Kindertagesstätten bis 3 Jahre 100 Kinder, bis zur Grundschule 612 Kinder, in der Grundschule 221 Kinder.

Wie hoch ist der derzeitige Landeszuschuss für den Betrieb der Kindertagesstätten in unserer Kommune und wie hoch wäre der Landeszuschuss nach den rechtlichen Vorgaben des Hessischen Kinderförderungsgesetzes, insbesondere unter Berücksichtigung der verschiedenen Pauschalen, wie es sich derzeit in der parlamentarischen Beratung des Hessischen Landtages befindet?

Der Zuschuss für die städtischen Einrichtungen, Belegung am Stichtag 1. März 2013, beträgt nach den derzeitigen Regelungen 614.095 €.

Hinzu kommt derzeit ein Zuschuss nach der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008.

Mit dem Kinderförderungsgesetz entfällt diese zusätzliche Förderung.

Im Jahr 2012 erhielt die Stadt Riedstadt 146.880 €.

Nach der Vereinbarung der Spitzenverbände mit dem Land Hessen aus 2012 beträgt die Summe im Jahr 2013 aktuell 272.037 €.

Nach dem Kinderförderungsgesetz würde die Stadt Riedstadt für ihre Einrichtungen auf dem Belegungsstand von 1. März 2013 die Gesamtsumme von 875.640 € erhalten.

siehe Tabelle:

	bisher 2012	bisher 2013	Kifög
Summe Zuschuss	365.695	365.695	627.240
Beitrag letztes Jahr	248.400	248.400	248.400
Summe	614.095	614.095	875.640
Mindestverordnung	146.880	272.037	0
Summe	760.975	886.132	875.640

Beabsichtigt der Magistrat, an den Vereinbarungen bezüglich der Standards mit den Einrichtungen Änderungen vorzunehmen? Wenn ja, welche und warum?

Nein.

Beabsichtigt der Magistrat, hinsichtlich der Kinder mit Behinderung in den Einrichtungen Änderungen bezüglich der derzeit geltenden Regelungen vorzunehmen? Wenn ja, welche und warum?

Nein.

Wie viele Kinder befinden sich in den Einrichtungen, für die das Sozialamt einen behinderungsbedingten Mehrbedarf anerkannt hat?

12 Kinder.

Setzt sich die Stadt Riedstadt bei den Kommunalen Spitzenverbänden dafür ein, dass die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz so fortgeführt wird, dass die bisherigen Standards auch künftig gewahrt sind und wenn ja, in welcher Form?

Ja, per Brief an den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Hierzu gibt es keine Zusatzfrage.

TOP 17.2. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Rheinstraße
DS-IX-282/13

Der Magistrat hat die Anfrage zwar beantwortet, die Unterlagen liegen heute aber nicht vor. Die Anfrage wird auf die Tagesordnung der geplanten Sondersitzung am 6. Juni genommen.

TOP 17.3. Anfrage der FW-Fraktion zum Friedhof Crumstadt
DS-IX-283/13

Auch diese Anfrage wurde vom Magistrat beantwortet, die Unterlagen liegen heute aber nicht vor. Die Anfrage wird ebenso auf die Tagesordnung der Sondersitzung am 6. Juni genommen.

TOP 17.4. Anfrage der FW-Fraktion zur Straßenbeleuchtung
DS-IX-284/13

Diese Anfrage wurde noch nicht vom Magistrat beantwortet.

TOP 17.5. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zur Barrierefreiheit **DS-IX-285/13**

Auch diese vom Magistrat beantwortete Anfrage liegt heute nicht vor und steht auf der Tagesordnung der Sondersitzung am 6. Juni.

TOP 17.6. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zum Kinderförderungsgesetz **DS-IX-286/13**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Wirkt sich das geplante Kinderfördergesetz auf den Riedstädter Haushalt aus, wenn ja in welcher Summe?

Der Zuschuss für die städtischen Einrichtungen, Belegung am Stichtag 1. März 2013, beträgt nach den derzeitigen Regelungen 614.095 €.

Hinzu kommt derzeit ein Zuschuss nach der Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008.

Mit dem Kinderförderungsgesetz entfällt diese zusätzliche Förderung.

Im Jahr 2012 erhielt die Stadt Riedstadt 146.880 €.

Nach der Vereinbarung der Spitzenverbände mit dem Land Hessen aus 2012 beträgt die Summe im Jahr 2013 aktuell 272.037 €.

Nach dem Kinderförderungsgesetz würde die Stadt Riedstadt für ihre Einrichtungen auf dem Belegungsstand von 1. März 2013 die Gesamtsumme von 875.640 € erhalten.

siehe Tabelle:

	bisher 2012	bisher 2013	Kifög
Summe Zuschuss	365.695	365.695	627.240
Beitrag letztes Jahr	248.400	248.400	248.400
Summe	614.095	614.095	875.640
Mindestverordnung	146.880	272.037	0
Summe	760.975	886.132	875.640

Ändert sich durch das geplante KiFöG (reduzierter Personalschlüssel) die Anzahl von Erzieherinnen und Erziehern in Riedstadt, wenn ja, in welchem Ausmaß?

Nein.

Ergeben sich durch das geplante KiFöG Auswirkungen auf die Gebühren für Kinderbetreuung, wenn ja, in welchem Umfang?

Nein. Die Höhe der Gebührenerstattung von 5 Stunden täglich im letzten Jahr vor der Einschulung verändert sich nicht.

Hierzu gibt es keine Zusatzfragen.

Nun ruft der Vorsitzende den neuen Tagesordnungspunkt 22 auf.

TOP 22 Vertrag zur Übergabe des Schwimmbades Crumstadt an den Schwimmverein Freibad Crumstadt e. V.

DS-IX-290/13

Dieter Frey (FW) verlässt wegen der Bestimmungen des § 25 HGO den Sitzungssaal.

Matthias Thurn (SPD) beantragt, über die Vorlage nicht abzustimmen, sondern eine Sondersitzung durchzuführen. In Vorbereitung dieser Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung sollen der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss und der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss eine gemeinsame Sondersitzung abhalten.

Dagegen gibt es keinen Widerspruch.

Der Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer erteilt Herrn Klaus Trapp, dem Vorsitzenden des Schwimmvereins Freibad Crumstadt e. v. das Rederecht.

Bürgermeister Amend bittet den Verwaltungsbeamten Oliver Görlich, für den Magistrat Erläuterungen zum Vertragsentwurf zu geben.

Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer stellt folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum 3. Juni einen mit dem Verein abgestimmten Vertrag mit den in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. März 2013 beschlossenen Bedingungen vorzulegen, so dass über diesen Vertrag in der Sondersitzung am 6. Juni 2013 entschieden werden kann.

Diesem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

Dieter Frey kommt wieder in den Sitzungssaal.

Nun ruft der Vorsitzende den neuen Tagesordnungspunkt 23 auf.

**TOP 23 Verkehrsführung der Kreuzung Oppenheimer Straße und
Albert-Einstein-Straße im Gewerbegebiet „Auf dem Forst“
DS-IX-291/13**

Die CDU/FDP-Fraktion stellt den Antrag, die Pläne zur Verkehrsführung vor der Ausschreibung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen zugestimmt.

**TOP 18 Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung des
ehrenamtlichen Ersten Stadtrates Andreas Hirsch**

Der Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer führt Andreas Hirsch in sein Amt ein und verpflichtet ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

Bürgermeister Werner Amend liest die Ernennungsurkunde vor und überreicht sie an Stadtrat Hirsch. Die Ernennung wird durch Handschlag besiegelt.

Andreas Hirsch spricht nun den Diensteid vor dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 16. Mai 2013

Andreas Hirsch ist somit als Nachfolger der ausgeschiedenen Ersten Stadträtin Erika Zettel im Amt.

Er verlässt seinen Platz in der SPD-Fraktion und nimmt auf der Magistratsbank Platz.
Somit sind nur noch 34 Stadtverordnete anwesend.

Der Vorsitzende beendet nun den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Nadja Krockenberger, die heute zum letzten Mal an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilgenommen hat und wünscht ihr alles Gute.

Der Vorsitzende Patrick Fiederer schließt die Sitzung um 21:50 Uhr.

Riedstadt, den 17. Mai 2013



(Vorsitzender)

(Schriftführerin)